

**Otto Benecke Stiftung e. V. (OBS)**

## **Stellungnahme**

**Öffentliche Anhörung**

**zum**

**„Entwurf eines Gesetzes zur  
Verbesserung der Feststellung und Anerkennung  
im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“**

**am 6. Juli 2011**





Otto Benecke Stiftung e.V.

Kennedyallee 105-107  
53175 Bonn

## **„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“**

### Schriftliche Stellungnahme der Otto Benecke Stiftung e.V. (OBS) zur öffentlichen Anhörung am 6. Juli 2011

Die Otto Benecke Stiftung e.V. (OBS) unterstützt seit mehr als 30 Jahren im Rahmen des Garantiefonds-Hochschulbereichs (finanziert aus Mitteln des BMFSFJ) die Studienvorbereitung und –begleitung junger Zuwanderer und Zuwanderinnen. Hierfür wurden viele Jahre in den 20 Außenstellen der OBS Beratungen durchgeführt, die vor allem Anerkennungsfragen im Hinblick auf die mögliche Aufnahme eines Studiums, die Fortführung oder die Verwertbarkeit des mitgebrachten Studienabschlusses betrafen.

Über das vom BMBF seit 25 Jahren finanzierte Akademikerprogramm der OBS wurden insbesondere Hilfen zur beruflichen Integration in Form von Seminaren oder Weiterbildungen für Spätaussiedler/-innen, jüdische Immigranten/Immigrantinnen und Asylberechtigte gefördert. 2006 wurden diese Angebote im Rahmen des Programms AQUA „Akademiker/-innen qualifizieren sich für den Arbeitsmarkt“ für alle arbeitslosen Migrantinnen und Migranten, die einen Hochschulabschluss nachweisen können, geöffnet. An rund 30 Qualifizierungsmaßnahmen, die die OBS in der Mehrzahl in Kooperation mit Hochschulen an unterschiedlichen Standorten in Deutschland durchführt, nehmen jährlich rund 1.000 Personen aus über 50 Ländern teil.

In den vergangenen 25 Jahren hat die OBS rund 100.000 Beratungen bundesweit durchgeführt, in denen zugewanderte Akademiker/-innen Unterstützung bei der Beantragung ihrer Anerkennung und der beruflichen Integration gesucht haben. Aus dieser Vielzahl an Gesprächen und der jahrelangen Begleitung der Zielgruppe bei ihrem meist sehr hürdenreichen Integrationsweg in Deutschland resultieren die Einschätzungen der OBS im Hinblick auf den Gesetzentwurf allgemein und auf die hierin enthaltenen Änderungen bisheriger Gesetze bzw. Berufsordnungen, die akademische Berufe betreffen.

#### **Allgemeine Bewertung des Gesetzes:**

Die OBS befürwortet die Bemühungen der Bundesregierung, mittels des vorliegenden Gesetzentwurfs die Verfahren der Bewertung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen auszuweiten, zu vereinfachen und zu verbessern. Die umfängliche Regelung des Verhältnisses der bundesrechtlichen Berufsgesetze zum Berufsqualifikationsgesetz (BQFG) in Artikel 2 bis 61 gibt einen Einblick in die Vielzahl der mit der Aufstellung dieses Gesetzes einzubindenden Stellen. Insofern würdigt die OBS auch die mit der Aufstellung des Gesetzentwurfs verbundene umfängliche Arbeitsleistung, die alle damit eingebundenen Stellen in monatelanger Detailarbeit zu Wege gebracht haben.

Wichtig ist vor allem, dass durch das Gesetz und die damit verbundene politische Diskussion ein Umdenkungsprozess in Deutschland eingeleitet wird: Durch die nunmehr ins politische

und gesellschaftliche Blickfeld gerückten Qualifikationen der in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten werden diese - endlich - als Bereicherung wahrgenommen. Nicht länger stehen die Schwierigkeiten der Zuwanderung, Integrationsdefizite oder anderweitige Negativschlagzeilen im Mittelpunkt, sondern die fachlichen Kompetenzen, die Deutschland hierdurch gewinnt.

Allerdings erscheint es fraglich, ob sich allein durch das BQFG "die wirtschaftliche Einbindung von Fachkräften mit Auslandsqualifikationen" in den Arbeitsmarkt verbessern lässt. Hierzu müssten nicht nur der Zugang zu Anerkennungsverfahren erleichtert und das Verfahren selbst vereinfacht werden, sondern auch insgesamt *mehr* der mitgebrachten Qualifikationen anerkannt werden. Die hierfür notwendigen Schritte zielen vor allem auf grundlegende Änderungen der berufs- und landesrechtlichen Regelungen, die sicher eine weitergehende Diskussion erforderlich machen. Einige Vorschläge werden von Seiten der OBS hierzu in dem 2. Teil der Stellungnahme zu den bundesrechtlichen Berufsgesetzen unterbreitet.

#### **zu Artikel 1:**

##### Erweiterung des antragsberechtigten Personenkreises

Überaus positiv ist zu bewerten, dass künftig alle Personen, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben, unabhängig von der Staatsangehörigkeit einen Rechtsanspruch auf ein Feststellungsverfahren erhalten. Hierdurch werden zum einen diskriminierende Barrieren abgeschafft werden, zum anderen wächst die Zahl der Personen, die ggf. eine Anerkennung erhalten und damit auch ihre Qualifikationen direkt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen können.

##### Feststellung der Gleichwertigkeit

Künftig können über die Ausbildungsnachweise hinaus auch einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise für die Feststellung der Gleichwertigkeit herangezogen werden. Diese Regelung bietet in jedem Fall die Chance, künftig umfangreicher im Herkunftsland erworbene Qualifikationen für die Anerkennung zu berücksichtigen und damit ggf. mehr Anerkennungen auszusprechen.

Zu begrüßen ist auch die Möglichkeit, bei fehlenden oder verlorenen Dokumenten die Gleichwertigkeit der Qualifikation über Prüfungen nachweisen zu können. Auch diese Regelung ermöglicht einer Vielzahl von Migrantinnen und Migranten, in deren Heimatländern entweder eine schriftliche Zertifizierung von Ausbildungserfolg nicht üblich war oder schriftliche Dokumente zum Beispiel durch Flucht verloren gegangen sind, eine Anerkennung zu erhalten.

Die Festsetzung der Verfahrensdauer auf maximal drei Monate - nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen - erscheint realistisch und sichert die zügige Bearbeitung eines Antrages.

Wünschenswert wäre es gewesen, wenn auch Hinweise auf Beratungseinrichtungen in der Nähe des Wohnortes des/der Antragstellers/Antragstellerin, weitere berufliche Schritte und ggf. mögliche Anpassungsqualifizierungen als fester Bestandteil der Anerkennungsbescheide

im BQFG festgeschrieben worden wären. Diese Informationen bedeuten eine wichtige Hilfestellung, geben Zuwanderern/ Zuwanderinnen das Gefühl, dass auch deutsche Behörden ein Interesse daran haben, dass sie ihr Ziel erreichen.

#### Geltungsbereich und Verfahrensweg

Damit die Ziele des Gesetzes hinsichtlich einer vereinfachten und verbesserten Anerkennung auch in der Praxis umgesetzt werden, ist es entscheidend, wie die Bundesländer in ihrem Zuständigkeitsbereich die geforderte Einheitlichkeit der Verfahren und Kriterien umsetzen. Hier bleibt abzuwarten, ob es tatsächlich gelingt über die ausgesprochenen Empfehlungen eine einheitliche Umsetzung zu erwirken.

Für die Antragsteller/-innen hätte eine zentrale Behörde, die alle Anträge auf Anerkennung entgegennimmt, mit den zuständigen Stellen Bewertungen und Ergebnisse abstimmt und in einem Bescheid an die Migrantin/den Migranten weitergibt, zu einer deutlichen Erleichterung der Antragstellung beigetragen. In der vorliegenden Form des BQFG bleibt zu befürchten, dass auch künftig die komplexe Vielfalt unterschiedlicher Zuständigkeiten und die damit einhergehende Vielzahl unterschiedlicher Bescheide die notwendige Transparenz und Vereinfachung des Verfahrens verhindern.

#### Anerkennungsberatung

In dem vorliegenden Gesetzentwurf sind begleitende Beratungsangebote nicht mehr enthalten. Diese sind jedoch für die Beantragung der richtigen Anerkennung häufig unabdingbar. Da in vielen Fällen vor Beantragung der Anerkennung die erworbenen Qualifikationen zunächst einer vergleichbaren Berufsausbildung oder einem vergleichbaren Hochschulstudium zugeordnet werden müssen, sind diesbezügliche Beratungen sehr wichtig - und für die Antragsteller/-innen auch kostensparend.

Die OBS bedauert, dass im Rahmen der mit dem BQFG verbundenen Aufgaben nicht auf die über 25 Jahre bestehenden Beratungsangebote der OBS zurückgegriffen wurde. Über 20 Beratungseinrichtungen und die OBS-Zentrale in Bonn haben in allen Bundesländern Beratungen für Migrantinnen und Migranten mit Studienabschlüssen durchgeführt.

#### Anpassungsqualifizierungen

Obwohl in der Begründung zum Artikelgesetz im allgemeinen Teil die Zahl notwendiger Anpassungsqualifizierungen auf jährlich etwa 25.000 geschätzt wird, werden hierfür keine zusätzlichen Finanzmittel bereit gestellt. Die Finanzierung dieser Qualifizierungen soll durch den bei der Bundesagentur für Arbeit bestehenden Eingliederungstitel erfolgen.

Im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) 2011 wurde jedoch der Eingliederungstitel um fast 900 Millionen Euro auf 3,4 Milliarden Euro gekürzt. Damit stehen für die frei verfügbaren Eingliederungsmittel in den Arbeitsagenturen 20 Prozent weniger zur Verfügung. Diese Einsparungen sollen in 2012 bis 2014 mit der Streichung von insgesamt 16 Milliarden Euro für aktive Arbeitsmarktpolitik im SGB II und SGB III fortgeführt werden. Dies führt zu immer weniger Genehmigungen auf Weiterbildungen durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter.

In Anbetracht der Vielfalt berufsspezifischer Anerkennungsfahren ist auch von einer Vielfalt

festgestellter Kenntnisdefizite auszugehen. Je stärker Anerkennungsverfahren individuelle Kompetenzen berücksichtigen und demzufolge auch individuelle Nachqualifizierungsbedarfe festlegen, umso schwieriger wird es, diesen Auflagen durch gezielte Weiterbildungsangebote zu entsprechen. Da wir über eine nur noch kleine Anzahl an Neuzuwanderern sprechen, aber viele Personen seit langem in Deutschland leben und zum großen Teil häufig in nicht adäquaten Arbeitsstellen beschäftigt sind, ist es fraglich, in welchem Umfang man in einzelnen Regionen gemeinsame Fortbildungsbedarfe und Fortbildungswillige zusammenführen kann. Da wohl kaum Einzelmaßnahmen finanziert werden können, ist eine Realisierung von Weiterbildungsmaßnahmen in rentablen Strukturen notwendig. Dies gelingt am besten über bundesweit gesteuerte Angebote, die an zentralen Standorten bestimmte Maßnahmen bzw. Module ermöglichen.

An dieser Stelle wäre im BQFG der Hinweis auf das vom BMBF aufgebaute und finanzierte Programm AQUA "Akademiker/-innen qualifizieren sich für den Arbeitsmarkt" sinnvoll, welches akademisch qualifizierten Migrantinnen und Migranten aller Fachrichtungen eine Vielzahl an Weiterbildungen - i.d.R. in Kooperation mit Hochschulen -, sowie die Erstattung von Prüfungskosten ermöglicht. Dieses Programm hat in den vergangenen Jahren sehr viel Erfahrung in dem Aufbau bundesweiter Förderstrukturen gesammelt und die Angebote über die Jahre hinweg stets den Anforderungen des Arbeitsmarktes sowie den Auflagen der Anerkennungsbehörden angepasst.

#### Gebühren

Für die Durchführung der Anerkennungsverfahren können Gebühren erhoben werden. Die Höhe wird den spezialgesetzlichen Bestimmungen bzw. dem Gebührenrecht der Länder überlassen.

Aus unserer langjährigen Erfahrung wissen wir, dass derartige Gebühren häufig Grund dafür sind, auf Anerkennungsverfahren, deren Erfolg nicht absehbar ist, zu verzichten. Insofern sollte bundesrechtlich geregelt werden, dass z.B. nicht die vollständigen Verfahrenskosten auf die Anerkennungssuchenden übertragen und insgesamt nur geringe Gebühren erhoben werden dürfen. Darüber hinaus sollten Bezieher von ALG II von den Gebühren generell befreit werden.

#### **Zu Artikel 2 bis 61:**

Die in Artikel 2 bis Artikel 61 getroffenen Regelungen des Verhältnisses der bundesrechtlichen Berufsgesetze zum Berufsqualifikationsgesetz (BQFG) beziehen sich im Wesentlichen auf die konsequente Übertragung der Regelungen des RL 2005/36/EG auf alle ausländischen Staatsangehörigen.

Nur vier Artikel haben direkte Auswirkungen auf den von der OBS betreuten Personenkreis der zugewanderten Akademiker/-innen. Hierzu wird nachfolgend Stellung bezogen. Andere Artikel können im späteren Verlauf der beruflichen Integration an Bedeutung gewinnen (z.B. die Änderung des Steuerberatungsgesetz oder der Bundesnotarordnung). Diese Berufsgesetze sind jedoch im Wirkungskreis der OBS bislang ohne Relevanz gewesen und werden daher hier auch nicht in ihren Änderungen kommentiert.

Generell wird in allen, die akademischen Berufe betreffenden, Artikel noch einmal die Durchführung von Eignungs-, Kenntnis- oder Defizitprüfungen bestätigt. Zum Teil wird die Durchführung der Prüfungen schneller als bislang gefordert, was zunächst durchaus sinnvoll erscheint. Allerdings müssen hier zwei Faktoren mit diesen Auflagen verknüpft werden.

Zum einen muss eine optimale fachspezifische Sprachförderung, das Bestehen der Prüfungen mit guten Deutschkenntnissen ermöglichen. Die Integrationskurse vermitteln Deutschkenntnisse, die mit dem B 1 Niveau des Europäischen Referenzrahmens abschließen. Das B1 Niveau reicht jedoch bei Weitem nicht aus, um eine adäquate Ausgangsbasis für die Integration in akademischen Berufsfeldern zu erreichen.

Neben der allgemeinen Kommunikationsfähigkeit, die häufig nicht ausreicht, gibt es Defizite in der Schriftsprache, aber vor allem in der fachsprachlichen Ausdrucksfähigkeit. Die über das BAMF-ESF Programm geförderten Fachsprachkurse haben bedauerlicherweise auch nicht das für die Zielgruppe der Akademiker/innen notwendige Angebot bereit gestellt, welches von vielen erhofft wurde. Aufgrund der regional organisierten Kurse finden sich häufig nicht beruflich homogene Gruppen auf akademischem Niveau zusammen, sodass ein spezifischer Deutschunterricht, der an den jeweils speziellen Bedarfen der einzelnen Berufsgruppen ausgerichtet ist, nicht möglich wird.

Aufgrund unserer bisherigen Erfahrung sind wir überzeugt davon, dass derartige berufsspezifische Kurse - z.B. Kurse für Ärzte/Ärztinnen - nur bundesweit organisiert angeboten werden können, da nur so genügend Teilnehmende mit denselben Lernzielen zusammengeführt werden können. Dieses Angebot - welches derzeit im Rahmen von AQUA nur einem kleinen Personenkreis zur Verfügung steht - müsste weiter ausgebaut und finanziert werden.

Zum anderen sollte die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten von Kenntnisprüfungen nicht stark begrenzt werden. Wenn, wie derzeit in manchen Bundesländern üblich, nur ein oder zwei Wiederholungsprüfungen möglich sind, wird es dazu führen, dass viele Migrantinnen und Migranten versuchen, diese Prüfungen zu umgehen oder aber nach dem ersten Durchfallen direkt aufgeben, da sie den Druck und die zu überwindenden Hürden für sich als zu hoch einschätzen.

#### Artikel 22 bis 24

Voraussetzung zur tierärztlichen Approbation ist die bestehende Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes oder der Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes. Gleichwertigkeit ist dann gegeben, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen gibt. Neu ist, dass diese Unterschiede durch eine nachgewiesene tierärztliche Berufserfahrung nach hinreichender Erkenntnis der zuständigen Behörde ausgeglichen werden können. (Wie die gängige Praxis dieser Überprüfung umsetzbar wäre, ist mir noch unklar.)

Bei vorliegender Gleichwertigkeit werden bei der Erteilung der Approbation hinsichtlich der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen nicht nur deutsche bzw. EU-Staatsangehörige berücksichtigt, sondern nunmehr alle Antragsteller. Zeiten eines im Ausland betriebenen veterinärmedizinischen Studiums oder eines verwandten Studiums an einer Universität kommen bei allen Personen zur Anrechnung. Nach Vorlage der rechtsrelevanten Unterlagen

---

muss dem Antrag auf Approbation spätestens 3 Monate entsprochen werden.

Falls Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist, müssen Personen ohne deutsche bzw. EU-Staatsangehörigkeit zur Erteilung der Approbation den gleichwertigen Kenntnisstand durch Ablegen einer Prüfung nachweisen. Diese Prüfung bezieht sich auf den Inhalt der Tierärztlichen Prüfung. Die Änderung besagt, dass im Einzelfall die zuständige Behörde einen abweichenden Inhalt festlegen kann, wenn der Ausbildungsstand in erheblichen Teilen als gleichwertig anzusehen ist. Dieser neu gewonnene Spielraum kann zu einer deutlichen Erleichterung führen - sofern die zuständige Behörde hiervon Gebrauch macht.

Allerdings muss an dieser Stelle noch einmal sehr deutlich darauf hingewiesen werden, dass das Ablegen von tierärztlichen Prüfungen an einer Hochschule - so wie bislang erforderlich - erhebliche Probleme aufwirft, die bislang in vielen Fällen den Erhalt der Approbation verhindert haben. Zum einen gibt es in Deutschland nur fünf Hochschulen im gesamten Bundesgebiet, an denen Tiermedizin studiert werden kann. Tiermedizin hat einen der höchsten Numeri Clausi. Zum anderen muss man sich zum Ablegen der Prüfungen - nach Erhalt eines Studienplatzes - immatrikulieren. Die länger in Deutschland lebenden Tiermediziner/-innen bekommen jedoch kein BAföG (da man als über 30-Jähriger umgehend nach Einreise mit dem Studium beginnen muss) d.h. die Frage des Lebensunterhalts bleibt nach der Immatrikulation ungeklärt (ALG II darf bei einer Immatrikulation nicht fortgezahlt werden). Da meist auch noch ein Wohnortwechsel erforderlich ist, ist die Frage der finanziellen Sicherung dieser meist drei Semester dauernden Studienphase ungelöst. Hieran wird sich auch nach den Änderungen des BQFG nichts ändern.

#### Artikel 29 bis 30

Auch künftig werden ärztliche Ausbildungen, die im Ausland abgeschlossen wurden, in Deutschland auf fehlende Kenntnisse bzw. Defizite überprüft. Reicht bei EU-Diplomen die Defizitprüfung, müssen Ärztinnen/Ärzte aus Drittstaaten weiterhin eine Kenntnisprüfung ablegen. Als Begründung wird hier der Patientenschutz angeführt. Erfreulich ist zumindest, dass nunmehr in der Approbationsordnung bundeseinheitliche Vorgaben für die zu absolvierenden Prüfungen möglich werden.

Eine bundeseinheitliche Regelung ist zwingend erforderlich, um künftig die seit vielen Jahren in den einzelnen Ländern bestehenden Unterschiede in der Verfahrensweise bei der Erteilung der Berufserlaubnis bzw. der Durchführung von Kenntnisprüfungen zu vermeiden. Die Unterschiede haben nicht nur zu einer großen Ungleichbehandlung, sondern auch zu einer fehlenden Transparenz des Eingliederungsweges für ausländische Ärzte/Ärztinnen innerhalb Deutschlands geführt. Nur durch eine Vereinheitlichung der seitens der Anerkennungsbehörden erteilten Auflagen im Hinblick auf die Festlegung der zu prüfenden Inhalte, werden Prüfungsvorbereitungskurse, an denen Ärztinnen und Ärzte aus dem gesamten Bundesgebiet teilnehmen können, möglich.

Grundsätzlich ist jedoch die Kenntnisprüfung als eine Prüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung und damit auf Kenntnisse der Allgemeinmedizin, Chirurgie und Inneren Medizin bezieht, für alle Fachärzte, die nach ihrem Studium in ihren Fachdisziplinen jahrelang fachspezifisch gearbeitet haben, eine oftmals kaum zu überwindende Hürde. Auch hiesige niedergelassene Fachärzte - wie Augenärzte, Dermatologen oder Urologen - geben



.....

auf Befragung selber an, derartige Prüfungen nicht mehr ohne spezielle Vorbereitung bestehen zu können. Insofern stellt sich die Frage, ob in Anbetracht des weiter voranschreitenden Ärztemangels nicht die Berufserlaubnis - und auch nach entsprechenden Änderungen der Verordnung die Approbation - auf bestimmte Fachdisziplinen beschränkt werden kann. Eine entsprechende fachspezifische Prüfung könnte diese Tätigkeit auch aus patientenschutzrechtlichen Gründen absichern. Ein Einsatz im Notdienst wäre dann zwar nicht mehr für alle Fachgebiete möglich, allerdings wird dies schon heute in Deutschland von vielen Fachärzten so gehandhabt.

Die in der Stellungnahme des Bundesrates zum BQFG bezogen auf den Artikel 30 gewünschte Vorlage eines Führungszeugnisses bei Beantragung der Approbation kann die OBS nicht unterstützen. Auch wenn die Argumentation schlüssig ist, widersprechen die Erfahrungen aus der Praxis, der Erfüllbarkeit dieser zusätzlichen Auflage. Viele Drittstaatler leben als Asylberechtigte in Deutschland und könnten eine solche Forderung nicht erfüllen.

#### Artikel 31 und 32

Analog zu den Änderungen der Berufsgesetze für Ärzte enthält auch die Änderung der Bundes-Apothekerordnung bzw. der Approbationsordnung für Apotheker nunmehr die Möglichkeit, künftig bundeseinheitliche Regelungen zur Durchführung der Kenntnisprüfung festzulegen. Dies wird - auch wenn die Unterschiede in der landesspezifischen Verfahrensweise im Hinblick auf die Berufsgruppe der Pharmazeuten deutlich geringer sind als bei Ärzten - von der OBS sehr begrüßt.

Eine Beschränkung der Wiederholungsprüfungen - wie sie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 27.05.2011 fordert - sollte nicht erfolgen. Zum einen ist die Berufsgruppe zugewanderter Apotheker ohnehin eine vergleichsweise kleine, zum anderen liegen die hauptsächlich Gründe für das Nichtbestehen von Kenntnisprüfungen zumeist in den noch defizitären Sprachkenntnissen. Diese können auch einige Jahre später noch verbessert werden. Ggf. sind dann mehr als drei Versuche zum Bestehen der Prüfung erforderlich.

#### Artikel 33 und 34

Erfreulich sind auch hier die zu den anderen angeführten Berufsgesetzen analogen Änderungen im Hinblick auf die Erteilung der Approbation, die nunmehr von der deutschen bzw. EU-Staatsangehörigkeit abgekoppelt wird. Auch die anderen Punkte - wie die Möglichkeit zu bundeseinheitlichen Vorgaben für die Kenntnisprüfung und die schnelle Rückmeldung innerhalb eines Monats nach Beantragung - sind zu begrüßen.

Allerdings sind im Hinblick auf die Zahnmediziner/-innen noch zahlreiche anderweitige Hürden zu überwinden, bevor die berufliche Integration tatsächlich erleichtert wird. Die Prüfungsvorbereitung ist anders als bei den Ärztinnen und Ärzten deutlich schwieriger. Übungen am Phantomkopf - als Bestandteil der Kenntnisprüfung - sind meist nur in den Zahnkliniken möglich. Die Zahl der Zahnkliniken ist jedoch in Deutschland sehr begrenzt. Sie sind auch die Ausbildungseinrichtungen für alle hiesigen Zahnmedizinierenden. Auch der weitergehende Einsatz in der Praxis ist häufig deutlich schwieriger als bei den Ärztinnen und Ärzten: Eine Tätigkeit in den Zahnkliniken scheidet oftmals aufgrund der hier nur sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze aus. In den Zahnarztpraxen ist ein Einsatz nur nach

Sondergenehmigung der Zahnärztekammer und der kassenzahnärztlichen Vereinigung möglich. Für jeden Einsatz in der Praxis wird darüber hinaus eine Zahnarthelferin benötigt. Dies verursacht zunächst Kosten, wohingegen eine Abrechnung der erbrachten Leistung meist - entsprechend dem Abrechnungsverfahren der KzV - nicht möglich ist. Insofern ist die Beschäftigung ausländischer Zahnmediziner/-innen in den Zahnarztpraxen so schwierig und auch für die niedergelassenen Kollegen/Kolleginnen so unattraktiv, dass diese Möglichkeiten so gut wie gar nicht angeboten werden. Hierdurch wird die Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung und damit auch das erfolgreiche Bestehen so erschwert, dass zugewanderte Zahnmediziner/-innen diese Hürde kaum überwinden können. Ergänzend sind die immens hohen Gebühren für die praktische und theoretische Prüfung zu erwähnen, die oft von den Betroffenen nicht getragen werden können. Diese Vielzahl an Integrationshemmnissen hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass dieser Berufsgruppe bislang in Deutschland nahezu jedwede berufliche Perspektive gefehlt hat.

### **Fazit**

Ob durch das Gesetz tatsächlich sehr viele neue – auch für den Arbeitsmarkt benötigte – Fachkräfte gewonnen werden können, bleibt abzuwarten. Die Mehrzahl der Zuwanderinnen und Zuwanderer verfügt im akademischen Bereich über Abschlüsse, die in Deutschland zu den reglementierten Bereichen (Medizin, Lehramt, Jura, Ingenieurwesen etc.) gehören und daher seit jeher einer behördlichen Bewertung unterzogen werden mussten. Viele mussten daher bereits in der Vergangenheit Anerkennungsverfahren durchlaufen, um ihren Beruf ausüben zu können. Viele Studien und auch die Erfahrung der OBS belegen, dass nicht die Ablehnung eines Anerkennungsverfahrens, sondern die sich aus dem durchgeführten Verfahren ergebenden Auflagen den Zugang zum Arbeitsmarkt erschweren.

Diese im Nachgang zu Anerkennungsverfahren einzuleitenden Integrationsschritte werden aber auch weiterhin für eine Vielzahl von Menschen mit Migrationshintergrund kaum zu bewältigen sein, wenn nicht immense – auch finanzielle – Anstrengungen aufgebracht werden, sie hierbei zu unterstützen.

Zusammenfassend kann daher aus unserer Sicht festgestellt werden, dass der gesetzliche Anspruch auf Anerkennung ebenso wie ein vereinfachtes, transparentes Anerkennungsverfahren für Deutschland unabdingbar sind, um im Wettbewerb um die Zuwanderung von Fachkräften überhaupt bestehen zu können. Für die Gewinnung der bereits in Deutschland lebenden Potenziale unter den Zuwanderinnen und Zuwanderern reicht das Gesetz allein jedoch nicht aus. Erst dann, wenn eine Anerkennung deutlich öfter direkt ausgesprochen wird, wenn die Auflagen zur Berufsausübung auf das Notwendigste beschränkt und noch mehr Hilfen zur Nachqualifizierung und zur Bewältigung der unerlässlichen Prüfungen angeboten werden, kann tatsächlich eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt erfolgen und damit auch ein Beitrag zur Reduzierung des hohen Fachkräftemangels geleistet werden.